

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.703.871

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3960/J-NR/2020

Wien, am 23. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Susanne Fürst, Kolleginnen und Kollegen haben am 28. Oktober 2020 unter der Nr. **3960/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Messerangriff in der Justizanstalt Asten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 5, 9 und 11:

- 1) Ist Ihnen der oben genannte Vorfall bekannt?
 - a. Wenn ja, warum haben Sie sich bis dato noch nicht dazu geäußert?
 - b. Wenn ja, wann genau haben Sie von diesem Vorfall erfahren?
 - c. Wenn nein, warum nicht?
- 2) Wie kam es genau zu diesem Vorfall?
- 5) Was gedenken Sie zu tun, dass sich so ein Vorfall nicht mehr wiederholt?
- 9) Welche Konsequenzen ziehen Sie aus diesem Vorfall?
- 11) Warum war die Justizwache nicht auf der Station anwesend?
 - a. Wird es hierbei Konsequenzen geben?
 - i. Wenn ja, welche?
 - ii. Wenn nein, warum nicht?

Zu dem von Ihnen angesprochenen Vorfall kann ich mitteilen, dass es am 14. Oktober 2020 in der Justizanstalt Asten zu einem kurzen Zwischenfall kam, bei dem ein Insasse ein Buttermesser einsetzte. Die Situation konnte binnen weniger Minuten geklärt und sicher beendet werden. Der Insasse händigte das Buttermesser freiwillig aus und ließ sich ohne Widerstand in einen besonders gesicherten Bereich führen. Es wurden hierbei keine Bediensteten oder Insass*innen verletzt. Dem Opfer wurde die Verständigung einer Opferschutzeinrichtung angeboten, worauf dieses allerdings verzichtete.

Die Justizanstalt Asten dient dem Maßnahmenvollzug. Es werden dort geistig abnorme Rechtsbrecher*innen gem. § 21 Abs. 1 StGB untergebracht. Die Untergebrachten sind gemäß § 165 Abs 1 StVG unter Berücksichtigung ihres Zustandes zur Erreichung der Vollzugszwecke (§ 164 leg. cit.) und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Justizanstalten so zu behandeln, wie es den Grundsätzen und anerkannten Methoden der Psychiatrie, Psychologie und Pädagogik entspricht.

Die Sicherheitsvorkehrungen sowie die medizinische und psychologische Betreuung in der Justizanstalt Asten tragen dieser Besonderheit Rechnung und sind angemessen. Dementsprechend kommt in der Justizanstalt Asten auch eine Videoüberwachung zum Einsatz. Ein Monitorposten der Justizwache, der ca. stündlich abgelöst wird, überwacht lückenlos, also täglich rund um die Uhr, die Vorgänge in der Justizanstalt. Bei sicherheitsrelevanten Vorfällen oder Ereignissen löst der Monitorposten ein alarmplanmäßiges Vorgehen aus.

Da jedoch Sicherheitsvorkehrungen laufend zu adaptieren und zu optimieren sind, wurde der Leiter des Exekutivbereichs mit der Aktualisierung des Alarmplans der Justizanstalt Asten befasst. Im Alarmplan sind Checklisten und Ablaufprozesse zu allen möglichen sicherheitsrelevanten Vorfällen, die in einer Justizanstalt auftreten können, festzuhalten.

Zur Frage 3:

- *Wie kam der Insasse zu dem Messer?*

Das Buttermesser ist Teil des Essbestecks. Gegen den betreffenden Insassen war zum Zeitpunkt des gegenständlichen Vorfalls noch keine Maßnahme gemäß § 103 StVG, wie die Abnahme des Essbestecks, die in einem Anlassfall vom aufsichtführenden Strafvollzugsbediensteten zu verhängen ist, aufrecht.

Zur Frage 4:

- *Wie oft werden Kontrollen in Zellen wegen Stich- und Hieb Waffen durchgeführt?*

Neben wöchentlichen und täglichen Haftraumkontrollen bzw. Kontrollen anderer Bereiche, wie Anstaltsbetriebe, in denen die Insass*innen beschäftigt werden, oder Freiflächen, werden zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in den österreichischen Justizanstalten auch sogenannte Schwerpunktaktionen durchgeführt. Dazu werden Kräfte der Justizwache aus mehreren Justizanstalten zusammengezogen, um alle Bereiche einer Justizanstalt zu durchsuchen. Die speziell auch für diese Zwecke ausgebildeten Justizwachebeamten*innen werden in vielen Fällen von Suchtmittelspürhunden bei der Durchsuchung von Hafträumen und anderen Bereichen unterstützt. Diese Durchsuchungen finden in unregelmäßigen Intervallen statt und sind somit für die Insass*innen nicht vorhersehbar. Schwerpunktaktionen dienen nicht nur der Aufrechterhaltung der Ordnung, sondern gewährleisten auch die Sicherheit der Bediensteten, Besucher*innen und anderer Insass*innen in den Justizanstalten.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *6) Welche Staatsbürgerschaft hat der Angreifer?*
- *7) Welche Staatsbürgerschaft hat das Opfer?*

Beide Personen sind österreichische Staatsbürger.

Zur Frage 8:

- *Aufgrund welcher Verurteilung wegen welcher strafbaren Handlung und welchen Delikts ist der Angreifer in der Justizanstalt Asten?*

Der betreffende Insasse hat eine Tat begangen, die ihm außerhalb seines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustandes als Verbrechen des versuchten Mordes nach §§ 15, 75 StGB und des Widerstandes gegen die Staatsgewalt nach § 269 Abs. 1 und 2 StGB zugerechnet würde.

Zur Frage 10:

- *Ist eine Aufstockung des Justizwachepersonals, welches schon seit längerem von unterschiedlichen Seiten gefordert wird, angedacht?*
 - a. Wenn ja, um wie viel?*
 - b. Wenn ja, wann?*
 - c. Wenn nein, warum nicht?*

Der Justizanstalt Asten wird im Hinblick auf den bis Ende 2022 anstehenden Ausbau der Justizanstalt für 100 zusätzliche Plätze für einen humanen, menschenrechtskonformen Maßnahmenvollzug auch zusätzliches Strafvollzugspersonal zur Verfügung gestellt werden. Um wieviel Planstellen das Justizwachepersonal der Justizanstalt Asten hierzu aufgestockt wird, kann aus derzeitiger Sicht noch nicht gesagt werden.

Zur Frage 12:

- *Wird es Konsequenzen für den Anstaltsleiter geben?*
 - a. Wenn ja, welche?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

Dem Anstaltsleiter der Justizanstalt Asten kann kein Fehlverhalten vorgeworfen werden, weshalb auch keine dienstaufsichtsbehördliche Maßnahme zu setzen ist.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

